

**1300.140****Behindertenintegrationsgesetz (BIG); Auswertung der Vernehmlassung****1. Eingeladene**

- Gemeinden und ihre Organisationen (25)
  - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönggrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden
  - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GdePK)
  - Gemeindeschreiberkonferenz AR
  - Berufsbeistandschaft Hinterland, Berufsbeistandschaft Mittelland, Berufsbeistandschaft Vorderland
  
- Politische Parteien (10)
  - CVP AR (CVP), EDU Appenzellerland (EDU), EVP AR (EVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Jungfreisinnige Ausserrhoden (JF), JSVP AR (JSVP), JUSO Regiogruppe AR/AI (JUSO), SP AR (SP), SVP AR (SVP), Parteiunabhängige AR (PU)
  
- Verbände, Organisationen, Unternehmen (18)
  - Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
  - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
  - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
  - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
  - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
  - CURAVIVA Appenzellerland
  - Ethikrat
  - Opferhilfe SG-AR-AI
  - Pro Infirmis
  - Pro Juventute Appenzell Ausserrhoden
  - Pro Senectute Appenzell A.Rh.
  - SBK Berufsverband Pflege Sektion St. Gallen, Thurgau, Appenzell
  - Schweizerisches Rotes Kreuz beider Appenzell
  - Profil - Arbeit & Handicap
  - insieme Ostschweiz
  - Procap St. Gallen-Appenzell



## Appenzell Ausserrhoden

- Insos AR
- Verein Entlastungsdienst Appenzellerland
  
- Angestelltenvertretungen (3)
  - Verbändekonferenz
  - LAR, Lehrerverein Appenzell A.Rh.
  - VPOD Ostschweiz
  
- Kirchen (2)
  - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
  - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
  
- Kantonale Behörden (5)
  - Obergericht
  - Kantonsgericht
  - Finanzkontrolle
  - Datenschutz-Kontrollorgan AR
  - Staatsanwaltschaft

### Einrichtungen IVSE B (13)

- Stiftung Columban
- Stiftung ComViva
- Stiftung TOSAM
- Stiftung Waldheim
- Verein Chupferhammer
- Verein Sämtisblick-Sozialpsychiatrische Angebote
- Verein Wohnheim Kreuzstrasse
- Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden
- Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden, Wohnheim und Beschäftigungsstätte
- Sozialtherapeutische Gemeinschaft blau/rot
- Stiftung Camenzind, Reithof in der Rüti
- Verein dreischiibe
- Verein Werkheim Neuschwende



## Appenzell Ausserrhoden

- Weitere Interessierte (3)
  - AvenirSocial
  - Haus im Ruthen
  - Kultur- und Hausgemeinschaft zur Oase

### 2. Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

- Gemeinden und ihre Organisationen
  - Speicher, Waldstatt, Schwellbrunn, Walzenhausen, Berufsbeistandschaft Mittelland
  - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz: Hundwil, Lutzenberg, Teufen, Reute, Schönengrund, Trogen, Wolfthal
  - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Bühler
- Verbände, Organisationen, Unternehmen
  - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
  - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
  - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: CURAVIVA Appenzellerland
- Kantonale Behörden
  - Staatsanwaltschaft
- Einrichtungen IVSE B
  - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Stiftung ComViva, Verein dreischiibe, Sozialtherapeutische Gemeinschaft blau/rot, Verein Säntisblick, Stiftung TOSAM, Verein Chupferhammer, Stiftung Columban, Stiftung Camenzind Reithof in der Rüti, Stiftung Waldheim
- Weitere Interessierte
  - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Haus im Ruthen, Kultur- und Hausgemeinschaft zur Oase

### 3. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

#### 3.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung	Gais; GdePK; EDU; Profil – Arbeit & Handicap; in-sieme Ostschweiz; Datenschutz-Kontrollorgan AR, Berufsbeistandschaft Mittelland	
	Urnäsch, Teufen (jeweils Verweis auf die Stellungnahme der GdePK)	
Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Heiden</b></p> <p>begrüsst die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Behindertenintegration. Die individuelle Unterstützung erfahre jedoch einen zu geringen Stellenwert im Vergleich zu stationären Anbietern und sollte erweitert werden. Der Schwerpunkt werde auf die Finanzen der Anbieter gelegt. Das Gesetz müsse jedoch mehr beinhalten und z.B. die gesellschaftlichen Bereiche ergänzt werden. Die Leistungen könnten nur durch invalide Personen (Personen mit IV-Anerkennung) in Anspruch genommen werden. Es müsste berücksichtigt werden, dass durch die restriktive Haltung der Invalidenversicherung (IV) immer mehr Menschen mit z.B. psychischer Behinderung keine angemessene Unterstützung mehr erhalten.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>Wald</b></p> <p>kritisiert, dass eine Diskussion über Integration unzulänglich sei, wenn die vorausgehenden Prozesse der Separation nicht kritisch miteinbezogen würden. Diesem Aspekt würde der vorliegende Gesetzesentwurf nur ansatzweise gerecht.</p>	<p>Die Separation von Menschen mit Behinderung ist eine gesellschaftliche Problematik, welche sich nur bedingt über die Gesetzgebung lösen lässt. Mit dem BIG wird ein weiterer Schritt zur besseren Integration von Menschen mit Behinderung gemacht.</p>
	<p><b>EVP</b></p> <p>begrüsst, dass mit dem Gesetzesentwurf die gesetzlichen Grundlagen für die Integration behinderter Menschen gelegt werden. Es werde jedoch festgestellt, dass es sich in einem hohen Mass um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht oder von interkantonalen Vereinbarungen handle. Zudem stünden nicht die behinderten Menschen im Zentrum des Gesetzes, sondern die Institutionen, welche diese Menschen betreuen. Diese seien zwar für viele Menschen wichtig. Doch scheine gerade die proklamierte Selbständigkeit und die Selbst- und Mitbestimmung eingeschränkter Menschen im Gesetzesentwurf zu wenig konkret berücksichtigt. Dies äussere sich z.B. darin, dass Massnahmen in Bezug auf den ersten Arbeitsmarkt sehr vage und allgemein gefasst seien. Ebenso sei der Begriff „Betreuungsangebot“ stark mit Institutionen, welche Tagesstrukturen anbieten, verknüpft. Die Fördermassnahmen von Einzelpersonen, die eine grössere soziale und/oder berufliche Selbständigkeit haben, seien im ganzen Gesetz zu wenig berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fokussierung des Gesetzes auf die Institutionen rührt aus der Verpflichtung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26), dass die Kantone ein angemessenes Angebot an Institutionen zur Verfügung stellen müssen. Der Regierungsrat will mit der vorliegenden Gesetzesvorlage insbesondere die Bundesvorgaben gemäss IFEG regeln. Dennoch soll die Wahlfreiheit des Leistungsangebots optimiert sowie ambulante Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden.</p>

	<p><b>FDP</b></p> <p>begrüssedie Vorlage. Es sei positiv zu bewerten, dass das vom Regierungsrat am 30. März 2010 erlassene Konzept nach Art. 10 IFEG in ein kantonales Gesetz umgesetzt wird. Die Vorlage setze Akzente, die die FDP.Die Liberalen unterstütze. Auf wirtschaftlicher Ebene sollen Fehlanreize beseitigt werden. Die Einführung von professionellem Controlling und zertifizierter Revision professionalisiere und rückversichere die Mittelvergabe. Die Integration von privaten und staatlichen Initiativen sei zu begrüessen. Die Zusammenarbeit spezialisierter Organisationen auch über die Kantonsgrenzen hinweg (Raum SODK Ost + Zürich) erzeuge Synergien, die letztendlich zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnis führten. Die Wahlfreiheit werde unterstützt. Der Wunsch nach grösstmöglicher Autonomie der Betroffenen werde mitgetragen. Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt müsse immer ein Ziel bleiben, um so viel wie möglich Normalität für die Betroffenen herzustellen. Dass das Gesetz mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang steht, wird positiv hervorgehoben. Durch die veränderte Altersstruktur nehme der Bedarf an Leistungen zu. Die Vorlage biete eine Möglichkeit, wenn sie professionell umgesetzt wird, diesen Anforderungen zu begegnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	-----------------------

	<p><b>SP</b></p> <p>begrüsst die Klärung, welche das Gesetz bringt, stellt aber zugleich fest, dass im Wesentlichen die bestehende Situation gesetzlich legitimiert wird. Die Finanzierung der Angebote stehe im Zentrum. Andere Formen der Unterstützung, der gesellschaftlichen Integration/Inklusion oder Teilhabe würden im Gesetz nicht berücksichtigt. Ein umfassendes Integrationsgesetz, wie es beispielsweise der Kantons Basel-Stadt habe, fehle. Es fehlten Aspekte wie das Recht auf unabhängige Lebensführung, Inklusion, Wahlfreiheit und der Zugang zu allen Dienstleistungen im öffentlichen Leben. Ziel solle die Überwindung einer Sichtweise sein, die eine (künstliche) Grenze zwischen Menschen mit und solche ohne Einschränkungen zieht. Die Gleichstellung aller Personen in allen Lebenslagen sei ein Menschenrecht und ein wichtiges Postulat der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Werthaltung und die Ziele der SP tangierten allerdings mehr als nur das vorliegende Gesetz (Finanzierungsgesetz). Darum solle dieser Wert der Gleichheit aller Menschen in jeder Gesetzesarbeit – aber sicher in der neuen Kantonsverfassung sowie in der Verordnung zu dieser Vorlage – berücksichtigt werden.</p>	<p>Der erwähnte Kanton Basel-Stadt kennt einerseits als "Spezialgesetz" das Gesetz über die Behindertenhilfe, welches die Erfordernisse gemäss IFEG regelt. Andererseits gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) als "Rahmengesetz" das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz). Nach systematischer Analyse der Rechte von Menschen mit Behinderung auf völkerrechtlicher, eidgenössischer und kantonaler Ebene hat das Rahmengesetz zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verwirklichen. Es enthält dazu allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze und Änderungen der jeweiligen Spezialgesetzgebungen. Der Regierungsrat hält daran fest, mit der vorliegenden Gesetzesvorlage in erster Linie die Erfordernisse gemäss IFEG zu regeln und das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) abzulösen. Die weiteren Schritte sind mittelfristig bei der Revision der jeweiligen Spezialgesetze zu berücksichtigen (etwa im Gesetz über die politischen Rechte).</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>möchte folgende allgemeinen Anmerkungen machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung</li> </ul>	<p>Die "Kann-Formulierung" in Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben. Neu: Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integri-</p>

	<p>komme im Gesetz zu wenig zum Ausdruck. Die individuelle Unterstützung werde nur als „Kann-Formulierung“ erwähnt.</p> <p>- Die SP fragt sich, wie Betroffene in der Ausarbeitung und zukünftigen Umsetzung miteinbezogen werden. Wenn Menschen mit Behinderung die Anspruchsgruppe dieses Gesetzes sind, müsse der Text ebenfalls in leicht verständlicher Sprache vorgelegt werden. Auch die Angebotsplanung soll mit der Beteiligung der Betroffenen gemacht werden. Der Trend in der Betreuung gehe weg von den grossen Heimen hin zu kleineren Einheiten wie eigene Wohnungen oder Wohngemeinschaften. Das individuelle Wohnen sollte in selbst gewählten, überschaubaren Gemeinschaften möglich sein.</p> <p>- Im Wissen, dass die Ökonomisierung im Gesundheitswesen über die Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Bürokratisierung geführt habe und nicht primär den Interessen der Betroffenen dient, ist sich die SP bewusst, dass dieser Mangel im Rahmen dieses Gesetzes nicht verändert werden könne. Der jetzige Finanzierungsmodus, der die Bemessung der Höhe der Aufwendungen letztlich an die Defizite der Betreuten bindet, könnte dazu führen, dass die Personen aus finanziellen Erwägungen in einer institutionellen Abhängigkeit gehalten werden. Dies widerspreche der in der Pflege und Betreuung vorherrschenden Haltung der Ressourcenorientierung und Unterstützung des Potentials der Menschen.</p>	<p>on von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die Institutionen und Organisationen. Dennoch sollen sich Betroffene adäquat über das Angebot informieren können. Im Rahmen der „Accessibility“ wird die Internetseite der kantonalen Verwaltung regelmässig durch eine unabhängige Stiftung auf ihre Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung geprüft.</p> <p>Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Behinderungen in einem engen Verhältnis zu den Barrieren stehen, die Menschen mit Beeinträchtigungen einschränken. Behindertenpolitik betrifft alle Staatsebenen und ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Es ist wichtig, dass eine gesellschaftspolitische Diskussion über den gesellschaftlichen wie rechtlichen Umgang mit Behinderung geführt wird und eine schrittweise Umsetzung von Barrierefreiheit erfolgt. Dies kann nicht auf einen Zeitpunkt hin angeordnet und umgesetzt werden, sondern ist als Prozess zu verstehen.</p>
--	---	---

	<p><b>SVP</b></p> <p>erachtet die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als grundsätzlich richtig und angemessen, da im Wesentlichen übergeordnetes Recht übernommen werde. Die Vorlage sei in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>erachtet die Gesetzesvorlage mit dem erläuternden Bericht als eine sehr wichtige und dringende Gesetzesgrundlage, welche darauf ausgerichtet sei, dass die erforderliche Betreuung von Menschen mit Behinderung, wenn immer möglich, in einem ambulanten Setting erfolgt. Auch werde den Bedürfnissen von Betroffenen und der damit verbundenen Wahlfreiheit Rechnung getragen. Diese Stossrichtung wirke unter anderem finanzbedingten Heimeintritten entgegen und fördere die notwendige Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Damit Übergänge im Wohn- und Arbeitsbereich vermehrt wahrgenommen werden könnten, seien noch weitergehende Regelungen und Anpassungen nötig. Dabei zu denken sei z.B. an die vorgegebenen Auslastungsquoten, welche es den Heimen erschweren, Reserveplätze frei zu halten, falls Betroffene nach einem Austritt wieder in die alte Wohnform zurück möchten.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>SBK</b></p> <p>begrüsst die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Die von der SKB vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen bezweckten, dass seine Mitglieder, welche meist in lokalen individuellen Betreuungsangeboten tätig sind, ihr Nischendasein mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen weiterhin ausführen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>erachtet die Einbindung vieler Vertreterinnen und Vertreter aus dem Feld der Behindertenbetreuung als sehr wertvoll für die Gestaltung und die Akzeptanz der Vorlage. Profil ist überzeugt, dass die Vorlage die richtige Richtung einschlägt. Die Leitsätze im erläuternden Bericht seien zukunftsweise Orientierungen für die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Die Haltung, welche im Gesetz zum Ausdruck komme, sei von Wertschätzung und Verantwortung geprägt. Die Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung solle gefördert und durch die Gesetzgebung unterstützt werden. Die Wahlfreiheit werde durch das Sicherstellen von ambulanten Angeboten ermöglicht und erweitert. Nur wer Angebote habe, könne auch frei wählen. Die Vorlage erweitere die Möglichkeiten der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p><b>Insos AR</b></p> <p>begrüsst den Gesetzesentwurf. Es werde geschätzt, dass er im Vergleich mit anderen Kantonen weit offener gefasst sei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gesetzestitel</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>fragt, ob der Titel korrekt sei. Das Gesetz beziehe sich nur auf die finanziellen Aspekte des stationären und ambulanten Bereichs. Es müsste Regelungen in allen Bereichen (auch gesellschaftliche Aspekte – gesellschaftliche Teilhabe) umfassen.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf grenzt den Kreis von Menschen mit Behinderung auf Personen ein, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten. Für diese Personen sind Integrationsmassnahmen zu treffen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation zu verbessern. Die Gesetzesvorlage bezweckt mit diesen Leistungen die soziale und berufliche Integration, weshalb der Titel angemessen erscheint.</p> <p>Das BIG dient – mindestens mittelbar – der Integration von Menschen mit Behinderung. Es ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch unbestritten, dass sich auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und weitere Umweltfaktoren weiterentwickeln müssen.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>stellt die Frage, ob der Titel berechtigt sei. Das Gesetz beziehe sich in erster Linie auf den Finanzierungsmodus von Fördermassnahmen im ambulanten und stationären Bereich. Ein Integrationsgesetz, das sich auf die Behindertenrechtskonvention stütze, müsste Regelungen in allen gesellschaftlichen Bereichen umfassen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p>

	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>würde den Titel „Behinderteninklusionsgesetz“ stimmiger und näher an der UN-Behindertenrechtskonvention finden.</p>	<p>Der Begriff Inklusion könnte irreführend sein, da Inklusion weiter geht als Integration und das BIG diesen Anspruch nicht für sich erheben will und kann.</p>
Finanzielle Folgen für die Gemeinden	<p><b>GdePK</b></p> <p>hält fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden könne, ob und in welchem Umfang die Gemeinden über Ergänzungsleistungen oder die Mitfinanzierung von Pensionstaxen tatsächlich betroffen seien. Dies hänge einerseits von den konkreten Fällen ab und andererseits allenfalls auch von der entsprechenden Verordnung, die noch nicht vorliege, sowie der Umsetzung. Es bestünde daher noch Informationsbedarf und damit ein gewisser Vorbehalt.</p>	<p>Die Pensionstaxe ist nur bei Minderjährigen durch die Wohnsitzgemeinde zu tragen. Der Aufenthalt von Minderjährigen in Einrichtungen für Erwachsene ist selten. In der Regel nutzen sie zuerst Tagesstrukturen in Einrichtungen für Erwachsene (ohne Kostenfolgen für die Gemeinden) und wohnen noch bei den Eltern. In seltenen Fällen treten sie kurz vor Erreichen der Volljährigkeit in ein Wohnheim. Die Finanzierung der Pensionstaxe mittels Invalidenrente und Ergänzungsleistungen entspricht der Gesetzgebung und bisherigen Praxis.</p>
Mindestanforderungen gemäss IFEG	<p><b>SVP</b></p> <p>kritisiert, dass gemäss Begleitschreiben weitergehende Massnahmen, welche über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen erwähnt werden, jedoch nicht erkennbar sei, welche konkreten Punkte weitergehen. Die SVP erwartet auf die 1. Lesung hin eine Auflistung und Begründung der erwähnten Punkte. Im Weiteren werde eine Aussage zu den zu erwartenden Mehrkosten erwartet. Die SVP beurteilt solche Massnahmen als kritisch und könne solche somit nicht unterstützen. Dies könne man sich im</p>	<p>Die Gewährleistungspflicht nach IFEG umfasst die Artikel unter Ziffer 2 (Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) des Gesetzesentwurfs. Die Leistungen nach Ziffer 4 (Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes) und Ziffer 5 (weitere Fördermassnahmen) des Gesetzesentwurfs sind als Leistungen, welche über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen, anzusehen. Diese Angebote dienen als Alternativen zu einem (in der Regel teureren) Aufenthalt in einer Institution gemäss IFEG und</p>

	<p>Kanton nicht leisten. Es werde erwartet, dass die Kosten für Kanton und Gemeinden gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen würden. Entsprechend müsse die Vorlage auf die Mindestanforderungen beschränkt werden.</p>	<p>verhindern oder verzögern einen solchen. Durch die Förderung solcher Angebote können demnach in der Regel Mehrkosten vermieden werden.</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen</p>	<p><b>SVP</b></p> <p>macht geltend, dass das Ziel der Vorlage darin liege, die Betreuung im eigenen Heim und somit die Eigenverantwortung zu fördern. Die SVP erwartet in diesem Bereich spürbare Kostensenkungen.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird angestrebt, sowohl der Forderung nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens betroffener Menschen mit Behinderung als auch der Förderung kostengünstigerer Angebote nachzukommen. Es ist zu erwarten, dass es einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die neuen Bestimmungen wirksam werden und Kostensenkungen realisiert werden können. Gleichzeitig ist mit Blick auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung (höhere Lebenserwartung bei Menschen mit Behinderung, was deren Anteil erhöht) davon auszugehen, dass die Kosten längerfristig steigen werden, so dass in absoluten Zahlen möglicherweise keine Senkung ersichtlich sein wird.</p> <p>Auch die Gesetzgebung und Praxis der IV hat einen entscheidenden Einfluss, da nur Personen mit einem Anspruch auf eine IV-Rente Zugang zu Leistungen gemäss BIG haben.</p>
<p>Personelle Auswirkungen</p>	<p><b>SVP</b></p> <p>macht geltend, dass Mehraufwände im personellen Bereich in Aussicht gestellt werden, welche mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden sollen. Es</p>	<p>Der überwiegende Teil der Betroffenen nutzt ein Angebot gemäss IFEG. Erfahrungen in den Kantonen Thurgau und Graubünden zeigen, dass ein klei-</p>

	<p>sei nicht klar, wie diese Mehraufwände kompensiert werden sollen. Die Aussage schein nicht vollends nachvollziehbar. Die SVP erwartet konkrete Angaben, wie die Kompensation durch weitere Einsparungen geplant werde.</p>	<p>ner Kreis von Nutzerinnen und Nutzer ein alternatives Leistungsangebot (z. B. Assistenzbudget) wählt. Der personelle Mehraufwand für die kantonale Verwaltung kann daher mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.</p>
<p>Verhältnis innerkantonalen zu ausserkantonalen Institutionen</p>	<p><b>SVP</b></p> <p>macht geltend, dass gemäss erläuterndem Bericht rund 60 % der Betroffenen in ausserkantonalen Institutionen betreut würden. Die SVP interpretiert dies als eher schlecht, denn das Ziel müsse sein, die Wertschöpfung im Kanton zu halten. Es fehlten Hinweise, weswegen der Kanton so viele ausserkantonal Betreute ausweist. Die SVP erwarte eine Auskunft über die Gründe dieses „Missverhältnisses“.</p>	<p>Ein wesentlicher Grund für eine ausserkantonale Unterbringung ist die Tatsache, dass eine spezialisierte Betreuung benötigt wird. Appenzell Ausserrhoden ist nicht in der Lage, alle erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen, welche den sehr unterschiedlichen Behinderungsarten und Bedürfnissen angemessen entsprechen. Im Übrigen soll durch die Möglichkeit der ausserkantonalen Betreuung dem Grundsatz der Wahlfreiheit Rechnung getragen werden. Die interkantonalen Nutzungsverflechtungen in den Ostschweizer Kantonen sind gross. Eine ausserkantonale Betreuung kommt unter dem Strich nicht teurer als eine innerkantonale Betreuung.</p>
<p>Einbezug der Wirtschaft</p>	<p><b>PU</b></p> <p>bemängelt, dass die Gesetzesvorlage zu wenig darauf abzielt, die Integration oder wünschenswerter die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf dem ersten Arbeitsmarkt – vor allem auch mit der Unterstützung der Wirtschaft – nachhaltig zu fördern. Der Einbezug der Wirtschaft werde im erläuternden Bericht unter D.1. Ziele beschrieben. Im Gesetz sei der Einbezug der Industrie und des Gewerbes und damit auch des Amtes für Wirtschaft zu</p>	<p>Die Leistungen gemäss BIG sind für Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten, d. h. einen Anspruch auf eine IV-Rente haben. Rund ein Drittel der Personen mit einer IV-Rente in Appenzell Ausserrhoden ist auf ein institutionelles Angebot angewiesen. Es sind Personen, die aufgrund ihrer Behinderung noch nie im ersten Arbeitsmarkt tätig sein konnten (und es auch nie können werden) oder die trotz vielfältigen IV-</p>

	<p>wenig ausformuliert sowie für bedarfsorientierte und pragmatische Lösungen zu wenig offen. Im Wissen, dass die Verordnung mit den detaillierteren Bestimmung nach der 1. Lesung im Kantonsrat entstehe, müsste das Gesetz griffiger formuliert werden. Der konkrete Einbezug von Amt für Wirtschaft, Gewerbe- und Industrieverband sowie weiteren Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisationen sei notwendig.</p>	<p>Massnahmen den Ansprüchen des ersten Arbeitsmarktes nicht entsprechen konnten. Für diese Personen gilt es in erster Linie, sinnstiftende und gesundheitsförderliche Alternativen (geschützte Arbeitsplätze) bereit zu stellen. Das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt (ob mit oder ohne Rente) soll dennoch verfolgt und die Zusammenarbeit mit den Betrieben des ersten Arbeitsmarktes gepflegt werden. Die Massnahmen dieser Vorlage sind den IV-Massnahmen nachgelagert. Der Einbezug der Wirtschaft läuft deshalb primär über die IV.</p>
<p>Verhältnis zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)</p>	<p><b>PU</b></p> <p>erachtet eine schnellere Umsetzung der UN-BRK als erstrebenswert und damit auch die Herstellung von Verbindungen zu anderen Bereichen. Bspw. Sorge die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes dazu, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf den ÖV grundsätzlich autonom und benachteiligungsfrei nutzen könnten. Gemäss BehiG müsse der ÖV bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der Behinderten und altersbedingt Reisenden entsprechen. Die PU ersucht um die Prüfung der Möglichkeit eines ganzheitlichen, departementsübergreifenden Gesetzes. Wie der Name suggeriere, würden nicht alle Integrationsmassnahmen für Menschen mit Unterstützungsbedarf abgehandelt. Bauliche Massnahmen seien beispielsweise eine wichtige Form der Integration. Sie ermöglichten ein barrierefreies Erreichen der Arbeitsstelle.</p>	<p>Der Regierungsrat hält daran fest, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in erster Linie die Erfordernisse gemäss IFEG zu regeln und das KFEG abzulösen. Die weiteren Schritte sind mittelfristig bei der Revision der jeweiligen Spezialgesetze zu berücksichtigen (etwa im Gesetz über die politischen Rechte).</p>

Anreize Integration	<p><b>PU</b></p> <p>fügt an, dass 2019 in Appenzell Ausserrhoden 1'468 Menschen mit Behinderung lebten. Es liesse sich nicht eruieren, um wie viele Rentner/-innen es sich dabei handelte, welche ohne Beschäftigung oder Arbeit zu Hause weilten. Arbeit/Beschäftigung solle sich „lohnen“. Es sei einerseits darauf zu achten, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht ausgenutzt würden und andererseits könne ein Anreiz, wie es die Arbeitslosenversicherung mit dem Zwischenverdienst kennt, dazu dienen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf ihren Rententeil „aufbessern“ könnten. Damit könnten Ergänzungsleistungen eingespart und der sozialen Isolation entgegenge wirkt werden. Die Anreize zur Integration seien in der vorliegenden Gesetzesvorlage eher bescheiden ausgestattet. Es fehle an innovativem Gedankengut.</p>	<p>Gemäss Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden bezogen 1'244 Personen in Appenzell Ausserrhoden eine IV-Rente. Von dieser Personengruppe nutzen 418 Personen ein stationäres Wohnangebot und/oder eine Tagesstruktur in einer Werk-, Beschäftigungs- oder Tagesstätte. Der Entscheid für einen Aufenthalt in einer Institution gemäss der Vorlage liegt bei den betroffenen Personen bzw. der gesetzlichen Vertretung. Die Vorgaben zur Rentenbemessung oder Rentenprüfung erfolgt nicht über diese Gesetzesvorlage, sondern über das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20).</p>
Erläuternder Bericht	<p><b>Pro Senectute</b></p> <p>begrüssst die in den Leitsätzen formulierten Grundlagen. Auch in Bezug auf die Personen 65Plus hätten diese Leitsätze Gültigkeit. Der Wunsch nach Autonomie und einem Leben im eigenen Zuhause sei gross und Unterstützungsmöglichkeiten, die diesem Wunsch Rechnung tragen, würden gesucht und genutzt. Wesentlich seien nebst den Angeboten selbst auch die Zusammenarbeit der Anbieter und die Schnittstellen zwischen den Angeboten.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>kritisieren, dass die Gesetzesvorlage dem Leitsatz 4 aus dem erläuternden Bericht nicht genüge. Der Leitsatz „ambulant vor stationär“ müsse stärker im Vordergrund stehen, damit die Absicht, solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben tatsächlich wirke. Mit frühzeitiger Beratung und Betreuung könnten teure Heimeintritte vermieden oder zumindest stark verzögert werden. Daher müssten ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote stärker in den Fokus staatlichen Handelns gerückt und bereits bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. Änderungen könnten nur erreicht werden, wenn ambulante Angebote weiterentwickelt werden und dazu beitragen, dass sich neben den angestammten Wohn- und Arbeitsformen auch neue innovative Angebote entwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	-----------------------

**3.2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen**

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 1</b>		
<p>Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>beantragt folgende Formulierung: „Das Gesetz bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Begriff gesellschaftliche Teilhabe könnte als zu weitgehend aufgefasst werden. Insbesondere lässt sich die gesellschaftliche Teilhabe nur bedingt über die Gesetzgebung lösen.</p>
	<p><b>Heiden</b></p> <p>weist darauf hin, dass es sich in Abs. 2 nicht nur um ein Betreuungsangebot handle, sondern generell um ein Angebot.</p>	<p>Anpassung Gesetzestext: Betreuungsangebot wird durch Leistungsangebot ersetzt.</p>
	<p><b>GPK</b></p> <p>bemerkt, dass die Vorlage mit dem Zweck „der Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“ ein Anliegen betreffe, welches aus Sicht der Gemeinden wichtig sei und daher voll unterstützt werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>EVP</b></p> <p>kritisiert, dass in Abs. 1 die soziale und berufliche Integration ins Zentrum gestellt werde, diese aber in</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p>

	Abs. 2 auf ein reines Betreuungsangebot reduziert werde. Dem Aspekt der Selbständigkeit von behinderten Menschen sowohl in sozialer wie auch in beruflicher Hinsicht werde zu wenig Gewicht gegeben. Im Sinne einer Gleichstellung müsste dieses Thema in Art. 1 stärker gewichtet werden.	
	<b>FDP</b> schlägt für Abs. 2 folgende Formulierung vor: „Es gewährleistet ein Betreuungsangebot, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht“.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext
	<b>SP</b> schlägt zu Abs. 1 folgende Formulierung vor: „Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration“:	Ablehnung.  Siehe Stellungnahme zu Heiden.
	<b>SP</b> schlägt zu Abs. 2 folgende Formulierung vor: „Es will Angebote gewährleisten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen.“ Es gehe nicht nur um Betreuung, sondern auch um Information oder Unterstützung von Initiativen, die selbstorganisiert seien.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext

	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>macht geltend, dass es zwingend noch mehr Massnahmen brauche, damit die soziale sowie berufliche Integration von Menschen mit Behinderung gefördert und die Diskriminierung von Betroffenen verhindert werde. Für die Umsetzung der Visionen wie Inklusion, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit etc. müssten noch viele Anstrengungen unternommen werden.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>begrüssst, dass dieser Artikel die Rechte der Betroffenen (Wahlfreiheit, Sicherstellung von ambulanten Angeboten) unterstütze. Es sei sehr wichtig, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt zu stellen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>fragt, ob die Zielgruppe „Menschen mit Behinderung“ in Art. 1 Abs. 1 weiter gefasst sei als in Art. 2 Abs. 2 definiert. Falls dem nicht so sei, sollte die Definition aus Art. 2 Abs. 2 an den Anfang gestellt werden.</p>	<p>In der Zweckbestimmung von Art. 1 Abs. 1 wird festgehalten, an wen sich die Vorlage grundsätzlich richtet. In Art. 2 Abs. 2 wird konkret definiert, wer von den Adressaten berechtigt ist, die Angebote nach der Gesetzesvorlage zu nutzen. Insofern geht der Begriff von Art. 1 Abs. 1 tatsächlich weiter als derjenige von Art. 2 Abs. 2, was gesetzgeberisch aber vertretbar ist.</p>

	<p><b>Insos AR</b></p> <p>beantragt, zur besseren Verständlichkeit eine Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten vorzunehmen (vgl. Art. 3 Abs. 1). Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendeten Begriffe (Leistungsarten) wie Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten resp. Tagesstätten seien nicht identisch mit dem aktuell verwendeten „Wording“.</p>	<p>Das BIG orientiert sich für die Terminologie am übergeordneten Recht. Das IFEG verwendet die Begriffe „Werkstätte“, „Wohnheime“ und „Tagesstätten“, weshalb diese in der Gesetzesvorlage übernommen werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass in der Praxis und den Konzepten der Ostschweizer Kantone andere Begriffe verwendet werden.</p>
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>fragt, in wie weit der Gesetzesentwurf ein Übergang zwischen dem zweiten und dem ersten Arbeitsmarkt durchlässig ermögliche. Möglichkeiten einer Tarifteilung zwischen Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes und Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt wären dabei förderlich.</p>	<p>Diese Frage ist nachgelagert im Vollzug zu klären.</p>
<b>Art. 2</b>		
<p>Grundsätze der Förderung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p><sup>3</sup> Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>beantragt folgende Formulierung für Abs. 1: „Der Kanton fördert die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.“</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Art. 1.</p>

<p>und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p><sup>4</sup> Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p><sup>5</sup> Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>		
	<p><b>Heiden</b></p> <p>fragt, ob in Abs. 3 stationäre und ambulante Betreuungsangebote gemeint seien und ob die Betroffenen und allenfalls ihre Interessenvertreter in der Planung angehört und miteinbezogen werden.</p>	<p>Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots bezieht sich auf die Institutionen gemäss IFEG. Somit fokussiert die Angebotsplanung primär auf diesen Bereich. Ambulante Leistungen sind aber miteinzubeziehen.</p> <p>Die Planung ist in Art. 22 geregelt. Art. 22 Abs. 3 hält fest, dass Betroffene und andere interessierte Kreise bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung miteinzubeziehen sind.</p>
	<p><b>Heiden</b></p> <p>fragt, ob der Zugang zu Förderangeboten für Betroffene in angemessenen Kommunikationsformen sichergestellt sei (z.B. Audioformat, in leichter Sprache etc.).</p>	<p>Im Rahmen der „Accessibility“ wird die Internetseite der kantonalen Verwaltung regelmässig durch eine unabhängige Stiftung auf die Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung geprüft. Siehe auch Stellungnahme zu SP (unten).</p>

	<p><b>Herisau</b></p> <p>erachtet die im Gesetz gewählte Definition des Begriffs „Invalidität“ als sehr weitumfassend. Sie beinhalte keine erforderliche Art und Schwere, so dass auch nur eine geringfügige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidität nach diesem Gesetz zur Folge haben dürfte. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen wäre sehr ausgedehnt, was nicht die Absicht hinter dem Erlass gewesen sein dürfte.</p>	<p>Die Kantone dürfen von Bundesrechts wegen keine Definition wählen, die enger gefasst ist als der in der Bundesverfassung enthaltene Begriff (vgl. Art. 112b BV). Die gewählte Definition muss mindestens all jene Verhältnisse abdecken, die im Sozialversicherungsrecht als Invaliditätsfälle anerkannt werden. Mit der gewählten Definition wird die Gesetzesvorlage dieser Anforderung gerecht.</p>
	<p><b>Wald</b></p> <p>begrüsst, dass mit dem Gesetz verhindert werde, dass Menschen mit Behinderung, welche auf institutionelle Hilfe angewiesen sind, zu Sozialhilfebezügen würden. Dadurch würden die Gemeinden vor direkten finanziellen Belastungen geschützt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Grundsatz entspricht den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 7 Abs. 1 IFEG).</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>fragt, welche Personen „frei bestimmen“ und wer im Fall einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit diese Entscheidung übernehme.</p>	<p>Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen. Bei fehlender oder eingeschränkter Urteilsfähigkeit entscheidet der gesetzliche Vertreter (Beistand) regelmässig in Absprache mit der betroffenen Person.</p>

	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt für Abs. 1 folgende Formulierung vor: „[...] fördert die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale und [...]“.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Art. 1.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt für Abs. 3 folgende Formulierung vor: „[...] Sie berücksichtigt den Bedarf an ambulanten und stationären Angeboten, die [...]“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Begriff Betreuungsangebot wird durch Leistungsangebot ersetzt (vgl. auch Art. 1).</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut vor: „Die Betroffenen bzw. ihre Interessenvertreter sind im Rahmen der Planung anzuhören“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Planung ist in Art. 22 geregelt. Art. 22 Abs. 3 hält fest, dass Betroffene und andere interessierte Kreise bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung miteinzubeziehen sind. Daher ist der Vorschlag abzulehnen.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut vor: „Der Zugang zu den Förderangeboten wird durch angemessene Kommunikationsformen (z.B. in leichter Sprache, Audioformat etc.) für die Betroffenen sichergestellt“.</p>	<p>Für den Regierungsrat sind die adäquaten Kommunikationsmittel für Menschen mit Behinderung wichtig. Allerdings ist eine solche Regelung auf Gesetzesstufe nicht notwendig.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>kritisiert die Tatsache, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche bereits vor Erreichen des AHV-Alters den Invaliditätsstatus nach IFEG haben, diesen auch mit Erreichen des AHV-Alters nicht verlieren würden, Menschen hingegen, die nach dem Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen würden, nicht mehr unter das Gesetz fallen. Dies erscheine sehr einschränkend und nicht dem Grundsatz von individuell und pragmatisch folgend.</p>	<p>Menschen, welche erst nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, sind vom Geltungsbereich des IFEG nicht erfasst. Entsprechend haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach IFEG. Da die Gesetzesvorlage zu einem grossen Teil das IFEG ausführt, ist es konsequent, den Geltungsbereich des IFEG zu spiegeln. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung mit zunehmendem Alter steigt. Altersbedingte Beschwerden und Behinderung lassen sich kaum unterscheiden. Die altersbedingten Beschwerden sind durch die Sozialversicherungen genügend gedeckt.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>weist darauf hin, dass die nach Abs. 5 gewährleistete Wahlfreiheit im Widerspruch mit den Einschränkungen in Art. 10 stehe.</p>	<p>Die Wahlfreiheit nach Abs. 5 besteht nicht uneingeschränkt. Sie gilt nur im Rahmen der Förderung nach BIG. Art. 10 stellt eine Ausnahmebestimmung dar. Sie soll ermöglichen, dass Personen mit speziellen Bedürfnissen, denen eine anerkannte Institution nicht gerecht werden kann, ausnahmsweise in eine nicht anerkannte Institution eintreten können.</p>
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>betont, dass finanzielle Fehlanreize korrigiert werden müssten, damit im Thema soziale und berufliche Integration die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Zentrum stünden. Es werde immer wieder festgestellt, dass z.B. in der Wohn- und Ar-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>beitswahl die einfachere Finanzierung entscheidend sei und somit die Bedürfnisse der Betroffenen nicht zum Tragen kommen würden (Unternehmertum versus Wahlfreiheit und Selbstbestimmung).</p>	
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>beantragt, dass die Gesetzesvorlage auf die Bezeichnung invalid verzichten sollte, obwohl das Bundessozialversicherungsgesetz (recte: -recht) die Begrifflichkeit nach wie vor verwendet.</p>	<p>Da sich die Berechtigung zum Leistungsbezug am Bundesrecht orientiert – und dieses den Begriff weiterhin verwendet – muss der Begriff juristisch zur Definition zwingend genannt werden. Ansonsten wurde in der Gesetzesvorlage bewusst auf den Begriff "invalid" verzichtet.</p>
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>schlägt für Abs. 5 folgende Formulierung vor: „Menschen mit Behinderung bestimmen frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.“ Die jetzige Formulierung relativiere diesen wichtigen Artikel. Die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung müsse zwingend gewährleistet sein. Es gebe nach wie vor eine grosse Anzahl von Betroffenen, welchen diese Rechte vorenthalten würden. Angehörige, Bezugspersonen oder Beistände würden entscheiden, welche Angebote für Menschen mit Behinderung die richtigen sind. Oft fehlten die Informationen über Möglichkeiten und Angebote. Betroffene sollten gezielt sensibilisiert und umfassend über die verschiedenen Betreuungsformen und deren Unterschiedlichkeit informiert werden.</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, Menschen mit Behinderung eine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen zu wollen. Allerdings ist die Einschränkung „im Rahmen der Förderung“ notwendig, weil nur Leistungen nach BIG durch den Kanton finanziert werden. Ohne diese Einschränkung müsste der Kanton sämtliche Angebote finanzieren.</p>

	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>bringt vor, dass die Bezeichnung „Mensch mit Behinderung“ in der Vorlage verwirrend bezeichnet werde. „Menschen mit Behinderung“ sei im allgemeinen Sprachgebrauch weiter gefasst als die Zielgruppe der Leistungen in der Vorlage: Art. 2 Abs. 2 nenne die Zielgruppe „Personen, die im Sinne...“. Allenfalls würde es genügen, wenn anstelle von „Personen“, die Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ genützt würde. Es sollte klar ersichtlich und verständlich sein, welche Zielgruppe Anspruch auf die in der Vorlage aufgeführten Leistungen hat. Sonst müsste allenfalls sogar eine Begriffsklärung eingefügt werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Profil zu Art. 1.</p>
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>hält fest, dass das ambulante Angebot in der Angebotsplanung mitberücksichtigt und geplant werden sollte. Damit entstünde ein ganzheitlicheres Bild.</p>	<p>Nach Art. 2 IFEG gewährleisten die Kantone ein Angebot an Institutionen, welches den Bedürfnissen der invaliden Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet in angemessener Weise entspricht. Aufgrund dieser Verpflichtung beschränkt sich die Angebotsplanung auf die Leistungen von Institutionen gemäss Art. 3 IFEG. Ambulante Angebote sind für die Bestimmung der erforderlichen Kapazität zu berücksichtigen, die Menge aber nicht festzulegen.</p>
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>begrüssst, dass die in Abs. 5 beschriebene Wahlfreiheit offen formuliert sei und über den reinen Standortentscheid hinausgehe, hin zum Angebotsent-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>scheid. Die gesetzliche Grundlage für die Wahl zwischen ambulant und stationär sei gegeben. Dies bedeute auch, dass die Vorlage die Finanzierung beider Angebote regle. Nur wer ein Angebot habe, könne wählen.</p>	
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>Hält fest, dass ein signifikanter Teil der im Kanton Appenzell Ausserrhoden angebotenen Plätze durch Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen (schweizweit) belegt würden. Insos würde einen Hinweis auf Ebene des Gesetzes begrüssen, dass die kantonale Angebotsplanung auch Menschen mit Behinderung aus anderen Wohnsitzkantonen Rechnung trägt.</p>	<p>Nutzungsverflechtungen sind bei der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung zu berücksichtigen, jedoch kann das Angebot nicht für Personen anderer Kantone geplant werden.</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>kritisieren die Verwendung der herabwürdigenden und diskriminierenden Definition „invalid“. Der Kanton verpasse die Möglichkeit, einen mutigen Schritt gegen institutionelle Diskriminierung zu machen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Pro Infirmis.</p>
<b>Art. 3</b>		
<p>Beitragsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von</p>	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>führt aus, dass die Reihenfolge der Artikel in der Vorlage angepasst werden müsste, wenn die Recht der UN-Behindertenrechtskonvention ernst genommen und die im Bericht erwähnten „gleichwertigen Lebensbedingungen“ geschaffen werden sollten. Die</p>	<p>Die Fokussierung des BIG auf die Institutionen basiert auf dem IFEG. Dem Leitsatz 4 (Ziff. 3 im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf), wonach die erforderliche Betreuung wenn möglich durch ambulante Angebote erfolgen soll, wird den-</p>

<p>Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	<p>Artikel, welche die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt beschreiben (Art. 16 ff.), sollten vorgezogen werden (ambulant vor stationär).</p>	<p>noch genügend Rechnung getragen. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der Wahlfreiheit und des BIG selbst entscheiden, welche Art von Angebot sie in Anspruch nehmen wollen.</p>
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderung, welche die Wohnform wechseln (z.B. vom Elternhaus in eine Institution oder in eine eigene Wohnung) für die Entscheidungsfindung Beratung in Anspruch nehmen sollten, damit sie vollumfänglich über die Wohnmöglichkeiten und mögliche Unterstützungsangebote informiert werden. Auch Betroffene, welche bereits Angebote für betreutes Wohnen nutzten, müssten Zugang zu diesen Informationen haben. Nur so könne Art. 1 Abs. 2 umgesetzt und den Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Auch beim Übergang ins Erwachsenenalter müsse die Chance für eine umfassende Beratung genutzt werden. Nebst der Berufsberatung müssten Themen rund um das Wohnen abgeklärt und besprochen werden.</p>	<p>Die Beanspruchung einer Beratung bei der Entscheidungsfindung erachtet der Regierungsrat als bedeutsam. Von einer gesetzlichen Vorgabe ist jedoch abzusehen.</p>
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht von Beschäftigungsstätten die Rede sei. Sie fragt, ob damit Tagesstätten mitgemeint seien. Bei der Beschreibung von Tagesstätten sei die Beschränkung auf „primär Menschen mit psychischer Behinderung“ viel zu eng gefasst, auch Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen könnten gerade</p>	<p>Im erläuternden Bericht werden die Formen von Tagesstrukturen gemäss Konzept Art. 10 IFEG von Appenzell Ausserrhoden beschrieben, d. h. Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten und Tagesstätten.</p> <p>Hinsichtlich Begrifflichkeiten vgl. Stellungnahme zu</p>

	wegen der niederschweligen Arbeit ohne Entlöhnung sehr gut darin beschäftigt werden.	Insos zu Art. 1.
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>würden einen zusätzlichen Hinweis begrüßen, wonach auch Beiträge gewährt werden, wenn für Personen die Rentenberechtigung in Abklärung ist.</p>	Gestützt auf Art. 112b BV anerkennt der Kanton all jene Verhältnisse, die im Sozialversicherungsrecht als "Invaliditätsfälle" anerkannt werden. Bei Personen, deren Rentenberechtigung in Abklärung ist, werden somit Beiträge gewährt. Jedoch reicht die alleinige Anmeldung bei der Invalidenversicherung für eine Beitragsberechtigung nicht aus.
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell; AvenirSocial</b></p> <p>kritisieren, dass die Bezeichnung der einzelnen Leistungen im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht nicht identisch und daher verwirrend seien. Um Missverständnissen vorzubeugen werde empfohlen, die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Leistungen klar zu definieren. Zur Veranschaulichung wird auf den erläuternden Bericht verwiesen, in dem Tagesstätten primär als Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung aufgeführt würden. Diese Beschränkung sei zu eng gefasst und schliesse eine Finanzierung von solchen Angeboten für Menschen mit kognitiven, aber auch körperlichen Beeinträchtigungen aus.</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich Tagesstätten primär an Menschen mit psychischer Behinderung richten. Welche Personen ein Angebot genau nutzen kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Angebots ab.</p> <p>Hinsichtlich Begrifflichkeiten vgl. Stellungnahme zu Insos Art. 1.</p>

Art. 4		
<p>Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p><sup>1</sup> Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>3</sup> Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>schlagen als zusätzliches Förderkriterium der Leistungserbringer die Mitbestimmung in den Organisationen ein (Partizipationskonzept müsse vorgelegt werden).</p>	<p>Gemäss Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 IFEG muss eine Institution die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren (namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung). Die Detailvorgaben zur Mitwirkung sind nicht auf Gesetzesstufe festzulegen.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, wem die Möglichkeit zur „beruflichen Aus- und Weiterbildung“ zu gewähren ist? Dem Begleitpersonal oder (nach der UN-BRK) den Menschen mit Unterstützungsbedarf?</p>	<p>Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. e bezieht sich auf das Betreuungspersonal.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>geht davon aus, dass die Kontrollorgane und die Periodizität in der Verordnung geregelt werden.</p>	<p>Zustimmung.</p>

	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>macht geltend, dass über das Angebot im „Übergangswohnen“ ein verbindliches Monitoring unerlässlich sei (Betreuungsstunden, Aufenthaltsdauer im Übergangswohnen etc.).</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Pro Senectute Appenzell A.Rh.</b></p> <p>begrüsst die Aufforderung, dass Institutionen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen sollen; insbesondere im Hinblick auf den aktuellen und sich noch verschärfenden Mangel an Fachpersonen in den Bereichen Pflege und Betreuung.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Art. 5</b>		
<p>Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p><sup>3</sup> Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>fragt, was sei, wenn die Anerkennung während der Dauer der Leistungsvereinbarung entzogen werde. Laufe die Leistungsvereinbarung weiter oder ende sie (innert welcher Frist)?</p>	<p>Die anerkannten Institutionen erbringen auf Basis der getroffenen Vereinbarung Leistungen, zu denen der Kanton verpflichtet ist, die er jedoch nicht selber erbringt. Dies erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Leistungsveränderungen oder gar der Anerkennungsentzug sind daher frühzeitig bekannt zu geben, sodass die privaten Trägerschaften die erforderlichen Massnahmen treffen können. Grundsätzlich kann aber ein Entzug auf Ende der Leistungsvereinbarung erfolgen. Ein sofortiger Entzug ist nur bei gravierenden Mängeln denkbar und bei Entzug der Betriebsbewilligung sofort zu vollzie-</p>

		hen. In einem solchen Fall muss die Institution innert einer angemessenen, im Einzelfall anzusetzenden Frist für die Unterbringung der Bewohnenden in eine andere Institution sorgen.
	<b>FDP</b>  schlägt eine Kündigungsfrist von z.B. sechs Monaten auf Jahresende vor, um die Planungssicherheit der Leistungserbringer zu gewährleisten.	Die Modalitäten (wie eine allfällige Kündigungsfrist) werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten, welche in der Regel befristet auf ein Jahr abgeschlossen werden. Aufgrund der kurzen Dauer sind die Vereinbarungen unkündbar; mit Ausnahme des Entzugs aus wichtigen Gründen. Siehe auch Stellungnahme zu CVP.
	<b>PU</b>  macht geltend, dass die maximale Dauer von vier Jahren für eine Leistungsvereinbarung als sehr lang sei und die Flexibilität einschränke (vgl. Kanton St. Gallen ein Jahr). Die PU fragt, wie lange der maximale Zeitraum für Leistungsvereinbarungen bei anderen Integrationsmassnahmen sei.	Die maximale Dauer von vier Jahren dient lediglich als Obergrenze. Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel auf ein Jahr befristet abgeschlossen.
<b>Art. 6</b>		
Beitragsbemessung <sup>1</sup> Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten. <sup>2</sup> Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.	<b>Wald</b>  weist darauf hin, dass die auf eine einzelne Person ausgerichtete Finanzierung nur im Falle eines Assistenzbeitrages an allein wohnende Personen Sinn mache.	Die Kantonsbeiträge werden in der Regel an Institutionen ausgerichtet. Nur in den Fällen von Art. 20 dieses Gesetzes erfolgt eine Ausrichtung an einzelne Personen.

	<p><b>Wald</b></p> <p>kritisiert, dass sich die Leistungen von Mitarbeitenden, welche Menschen mit Behinderung in Institutionen in Wohngruppen und Arbeitsteams begleiten nur in sehr begrenztem Umfang einzelnen Personen zuordnen liessen. Bei mehreren zu betreuenden Personen steige der Betreuungsaufwand nicht linear. Die Fixierung auf den individuellen Betreuungsbedarf (IBB) sei konzeptionell und praktisch problematisch. Die Kosten der Institutionen resultierten in einem sehr hohen Masse aus dem Personalaufwand. Der behinderungsbedingte Mehraufwand bemesse sich an der Zahl der Mitarbeitenden, die zu gewissen Tageszeiten für die Bewältigung der Arbeit anwesend sein müssten. Ob ein oder zwei „Kunden“ mehr oder weniger anwesend seien, führe selten zu einer Änderung der Personaldotation und damit zu einer Veränderung bei den Kosten. Es gäbe schlaudere Ansätze als derjenige des IBB. Die heutige Praxis mit dem IBB sei ein sehr arbeitsaufwändiges Modell, das weder, wie bei der Einführung propagiert, „selbstredend“ sei, noch direkt für die Finanzierung eingesetzt werden könne, da das Verfahren zwar standardisiert sei, aber überall unterschiedlich angewendet würde. Der IBB-Ansatz sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden.</p>	<p>Das heutige Finanzierungsmodell für Institutionen für Menschen mit Behinderung basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die Finanzierung an den sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten gekoppelt werden soll. Das von den genannten Kantonen entwickelte Einstufungssystem IBB wird stetig gemeinsam weiterentwickelt. Das Einstufungssystem wurde zudem von einer grossen Zahl anderer Kantone übernommen.</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>fragt, ob es das „standardisierte Verfahren“ bereits gebe oder ob dieses erst noch entwickelt werden müsse.</p>	<p>Das „standardisierte Verfahren“ besteht bereits und wird angewendet. Siehe auch Stellungnahme zu Wald.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>regt an, in Abs. 2 das „einem“ durch „dem“ zu ersetzen und dies auch im erläuternden Bericht zu ändern, da das standardisierte Verfahren (IBB) ein bekanntes erprobtes Verfahren sei.</p>	<p>Eine Bestimmung zum konkreten Einstufungssystem soll auf Verordnungsstufe erfolgen.</p>
<b>Art. 7</b>		
<p>Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	<p><b>EVP</b></p> <p>macht geltend, dass für die Erbringung von Leistungen Infrastruktur notwendig sei. Diese Infrastruktur werde bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt. Dies obwohl gemäss Abschnitt 3 rückzahlungspflichtige Investitionsdarlehen gewährt werden könnten. Diese müssten von einer Institution über die Tarifstruktur finanziert werden, um sie zurückzuzahlen.</p>	<p>Bei der Festlegung der Höchstansätze bzw. der Leistungsabgeltung je Institution werden die Infrastrukturkosten als anrechenbare Kosten berücksichtigt.</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>weisen darauf hin, dass der Kanton auch die Rechtmässigkeit der Leistungen prüfen müsse.</p>	<p>Gemäss Art. 4 ist die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig zu kontrollieren.</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>fragen, ob nicht auch der Kreis der Leistungsbezieher/-innen angehört werden müsste.</p>	<p>Die Beschränkung der Höchstansätze für anrechenbare Kosten betrifft vor allem die Leistungserbringer. Aus diesem Grund sind sie als direkt Betroffene vorgängig anzuhören. Das System mit den Höchstansätzen wird bereits in der Pflegefinanzierung angewendet.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>weist darauf hin, dass einige Mitglieder der PU der Überzeugung seien, dass mit der Pauschalisierung resp. den sogenannten Fallpauschalen (analog zum Gesundheitswesen) nicht immer die erwünschte Wirkung erzielt werden könne. Die PU sei sich jedoch bewusst, dass eine Änderung nicht erreicht werden könne.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Art. 8</b>		
<p>Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup> Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>fragt, wie die Formulierung „lückenlos“ zu verstehen sei. Würden sämtliche private Informationen der betroffenen Klienten weitergegeben? Wie stehe es mit dem Datenschutz?</p>	Die Klientendokumentation ist in diesem Zusammenhang mit der Finanzierung zu verstehen. Die Einstufung (Betreuungsbedarf) ist ausnahmslos mit Einträgen in einem Klienten-Informationssystem der jeweiligen Institution nachvollziehbar zu begründen und zu belegen. Eine Datenbearbeitung oder gar Bekanntgabe hat nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.
	<p><b>CVP</b></p> <p>fragt, was unter dem Begriff „lückenlose Klientendokumentation“ zu verstehen sei und ob dies in der Verordnung noch genauer definiert werde.</p>	Siehe Stellungnahme zu Heiden.

	<p><b>EVP</b></p> <p>fügt an, dass Leistungsvereinbarungen und Pauschalen grundsätzlich eine gewisse Sicherheit brächten. Die oft daran geknüpften Bestimmungen (z.B. Schwankungsreserven) stellten für kleinere Institutionen eine Herausforderung dar und gäben kaum finanziellen Spielraum.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>stellt folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann/Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte und Tagesstätte und gleichzeitig Betragsempfänger des Kantons Gewinne erwirtschaften, welche nicht an den Kanton zurückfliessen bzw. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet werden?</li> <li>- Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte oder Tagesstätte Erträge mit Dritten erwirtschaften (gemischte Nutzung)? Falls ja, wie würden die Dritterträge im Kontext zu Art. 8 Abs. 3 behandelt, würden solche Erträge ebenfalls mit zukünftigen Kantonsbeiträgen verrechnet?</li> </ul>	<p>Erträge werden grundsätzlich mit dem Aufwand verrechnet. Anhand des anrechenbaren Aufwands werden die Leistungspauschalen berechnet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Abgeltung um Pauschalen handelt, kann es zu Überschüssen oder Defiziten kommen. Überschüsse sind dem Schwankungsfonds zuzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung und somit die Beitragsberechtigung ist der gemeinnützige Zweck (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. d). Steht die Gewinnorientierung im Vordergrund, ist die Institution nicht beitragsberechtigt. Siehe auch Stellungnahme zu Procap (unten).</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>halten fest, dass die Rechtmässigkeit als Kriterium der Prüfung fehle. Aus der jüngeren Geschichte sei bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit auf Kosten der Rechtmässigkeit gegangen sei.</p>	<p>Die Prüfung der Rechtmässigkeit ist Thema der Aufsichtsbehörde. Die Kriterien der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit bilden anerkannte Kriterien zur Leistungserfüllung.</p>

	<p><b>SP</b></p> <p>findet, das Wort „lückenlos“ suggeriere, dass alle privaten Informationen der Klienten/-innen weitergegeben werden. Dies wäre nicht mit dem Datenschutz vereinbar.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p>
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>erachtet die finanziellen Risiken als einseitig verteilt. Es würde begrüsst, dass der Kanton im Falle eines strukturellen Defizits sich verpflichtet, mit den Trägerschaften nach angemessenen und für beide Partner vertretbaren Lösungen zu finden.</p>	<p>Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde im konkreten Fall angemessene und verhältnismässige Lösungen zu treffen.</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell</b></p> <p>fragt sich, wie dies in der Praxis umgesetzt werde. Überschüsse seien einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen. Gemäss erläuterndem Bericht würden diese Gelder mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder es würden künftige Verluste ausgeglichen. Das angedeutete „sowohl als auch“ verwirre.</p>	<p>Mit der Leistungsabgeltung durch eine Pauschale je Leistungseinheit entstehen bei den Institutionen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten und/oder den Erträgen, Überschüsse und Defizite. Die anerkannten Institutionen sind deshalb zur Errichtung eines Schwankungsfonds verpflichtet. Mit den Schwankungsfonds werden vom Kanton zwei Interessen verfolgt: Einerseits die Schaffung von Möglichkeiten und Anreizen, Fondskapital zu bilden und effizientes Wirtschaften zu belohnen; andererseits die Gewähr, dass die Institutionen Defizite selber auffangen können. Aufgrund des Sicherstellungsauftrags bleibt der Kanton aber auch mit der Pauschalmethode darauf angewiesen, dass die angebotenen Plätze mittel- und langfristig bestehen. Der Kanton hat jedoch auch</p>

		kein Interesse daran, dass in den Institutionen eine unkontrollierte Menge staatlicher Gelder geüfnet wird. Die Äufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung sind deshalb zu regeln.
<b>Art. 9</b>		
<p>Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p><sup>1</sup> Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>		
<b>Art. 10</b>		
<p>Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p><sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>fragt, ob diese Bestimmung nur für innerkantonale Leistungserbringer oder auch für ausserkantonale gelte.</p>	Art. 10 gilt auch für ausserkantonale Leistungserbringer.

	<p><b>PU</b></p> <p>weist mit Blick auf Art. 2 darauf hin, dass die Wahlfreiheit eingeschränkt werde. Bedeutet Wahlfreiheit tatsächlich Wahlfreiheit oder nur die Freiheit zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, derweil die vom Menschen mit Unterstützungsbedarf wirklich gewünschte Variante gar nicht zur Wahl stehe.</p>	Siehe Stellungnahme zu Art. 2.
<b>Art. 11</b>		
<p>Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p><sup>1</sup> Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	<p><b>EVP</b></p> <p>weist darauf hin, dass diese Regelung dazu führe, dass einerseits Gemeinden wenig Interesse hätten, dass solche Institutionen ansässig sind. Andererseits seien Gemeinden immer wie weniger bereit, Kosten zu übernehmen und würden Menschen möglichst schnell in den Standortkanton einer Institution abschieben.</p>	Zahlungspflichtig im Rahmen von Abs. 2 ist die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person und nicht die Standortgemeinde der Institution. Die Gemeinden sind nur bei Minderjährigen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben, zahlungspflichtig, da diese (noch) über keine IV-Rente verfügen und keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Bei Erreichen der Volljährigkeit haben die betroffenen Personen die Pensionstaxe selbst zu bezahlen. Für erwachsene Personen hat der Kanton zu gewährleisten, dass der Aufenthalt nicht zur Sozialhilfe führt. Die Zahlungspflicht liegt beim Kanton und nicht bei den Gemeinden.
	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, in welchen Höhen sich die Pensionstaxen bewegen.</p>	Die durchschnittliche Pensionstaxe in Appenzell Ausserrhoden beträgt Fr. 135.– je Tag (Stand 2020).

Art.12		
<p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>fragen, wie grundsätzlich Investitionen, z.B. ein Ausbau einer Einrichtung refinanziert werde bzw. wo dies geregelt sei.</p>	<p>Die Finanzierung von anerkannten Institutionen für Menschen mit Behinderung erfolgt im Grundsatz gemäss den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; bGS 852.5), bei der vorliegenden Frage gemäss IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung.</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>fragt, ob die Einschränkung auf bauliche Vorhaben berechtigt sei, gerade mit Blick auf innovative ambulante Formen der Unterstützung wie z.B. eine Darlehensgewährung für eine innovative Software, die ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht.</p>	<p>Die Investitionsdarlehen nach Art. 12 beziehen sich auf bauliche Vorhaben. Finanzielle Mittel für das vorgebrachte Beispiel wären allenfalls über die Finanzierung eines Pilotprojekts nach Art. 21 denkbar.</p>
	<p><b>SVP</b></p> <p>macht geltend, dass aus den Erläuterungen nicht klar sei, ob entsprechende Darlehen auch für ausserkantonale Institutionen geleistet werden können. Sollte dies möglich sein, werde dieser Artikel nicht unterstützt. Darlehen dürften nur an kantonale Leistungserbringer gewährt werden.</p>	<p>Darlehen werden nur an innerkantonale Leistungserbringer gewährt, da der Kanton auch nur diese Leistungserbringer im Sinne von Art. 4 anerkennen kann. Um dies klarer festzuhalten, wird dies im Bericht und Antrag entsprechend ergänzt.</p>

	<p><b>SVP</b></p> <p>erwartet mindestens die Hälfte der angemessenen marktüblichen Verzinsung.</p>	<p>Bei der Berechnung der Leistungsabgeltung bzw. Festlegung des anrechenbaren Aufwandes werden Investitionskosten zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen berücksichtigt. Die anerkannten Einrichtungen beschaffen sich das Kapital in der Regel auf dem freien Kapitalmarkt. Gemäss aktueller Gesetzesbestimmung in Art. 4 KFEG leistet der Kanton Beiträge von einem Drittel der anrechenbaren Kosten an den Neu-, Um- oder Ausbau sowie an die Ausstattung. Von dieser Möglichkeit wurde seit 2008 nie Gebrauch gemacht. Von Verpflichtungen und von A-fonds-perdu-Beiträgen ist künftig abzusehen. Dennoch soll bei Trägerschaften, welche ungenügende Mittel auf dem freien Kapitalmarkt beschaffen können und trotzdem ein gemäss Planung erforderliches Angebot realisieren, ein Darlehen gewährt werden können. Da solche Angebote im besonderen Interesse des Kantons sind, ist auf eine Verzinsung zu verzichten.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>stellt die Frage, ob es Aufgabe des Kantons sei, bauliche Vorhaben zu unterstützen und ob in diesem Fall Darlehen zinsfrei sein sollen. Die PU fragt, welche bauliche Vorhaben unterstützt würden: Neubauten, Umbauten, Sanierungen? Die Sinnhaftigkeit von zinslosen Darlehen erschliesse sich nicht vollständig. Aktuell müsse in Sozialinstitutionen die Tagestaxe in der Regel so festgelegt werden, dass Investitionen und Unterhalt darin enthalten seien. Eine zusätzliche</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur SVP.</p>

	Alimentierung scheinbar obsolet. Wie bei Art. 14 angemerkt, sei ein Horizont von 30 Jahren in diesem dynamischen Umfeld eher unrealistisch.	
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>fordert, dass kalkulatorische Zinsen (z.B. Referenzzinssatz Schweiz mit 1.25 %, Stand März 2020) für zinsfreie Darlehen des Kantons gebucht werden, um Einrichtungen, welche Vorhaben aus fremden Mitteln finanziert haben, bezüglich „Benchmarking“ nicht zu benachteiligen. Zu einer korrekten Vergleichbarkeit müssten zudem auch kalkulatorische Abschreibungen auf zum Beispiel über Spenden oder Legate finanzierten Anlagegütern berücksichtigt werden. Heute werde dies im Gegensatz zu KVG-finanzierten Institutionen (Altersbereich) nicht zugelassen und führe im Benchmark zu deutlichen Verzerrungen beim Vergleich von Kostensätzen im Behindertenvergleich.</p>	Siehe Stellungnahme zur SVP.
<b>Art. 13</b>		
<p>Darlehenshöhe</p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>		

Art. 14		
<p>Rückzahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p><sup>2</sup> Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, ob die Rückzahlbarkeit an die Abschreibung nach HRM2 gekoppelt sei. Was geschehe, wenn eine Institution aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorher schliessen müsse (Beispiele dafür gebe es)? In welchem Rang ist das Darlehen gesichert. Sei Art.15 dafür genügend umfassend?</p>	<p>Das Risiko, dass eine Institution schliessen muss und somit ihr Darlehen nicht zurückzahlen kann, besteht und kann nicht wegbedungen werden. Aus diesem Grund soll dem Kanton ein Pfandrecht am Grundstück eingeräumt werden.</p>
Art. 15		
<p>Pfandrecht</p> <p><sup>1</sup> Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>beantragt folgende Ergänzung: „[...] oder hätte verwirklicht werden sollen“. Wenn mit dem Vorhaben nie begonnen oder es nicht beendet worden sei, gelte es als nicht verwirklicht im Sinne dieser Bestimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach vertieften Abklärungen zum gesetzlichen Grundpfandrecht streicht der Regierungsrat Art. 15 ersatzlos. Anstelle eines gesetzlichen Pfandrechts soll ein Pfandrecht nach Art. 824 ff. ZGB mit Eintragung ins Grundbuch erfolgen. Die entsprechenden Details können im jeweiligen Darlehensvertrag geregelt werden. Da kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht, kann der Kanton diese Bedingung im Vertrag ohne Weiteres verlangen.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>macht geltend, dass ein Pfandrecht nur bei einer marktüblichen Bewertung sinnvoll sei (Abschreibungszeitraum gemäss HRM2). Zusätzlich berücksichtigt werden müsse der effektive Nutzen einer Immobilie für Dritte (spezifische Bauten für spezifische Bedürfnisse usw.).</p>	Kenntnisnahme.
<b>Art. 16</b>		
<p>Kantonale Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	<p><b>Herisau</b></p> <p>bezieht sich auf den erläuternden Bericht (S. 15 f.), wonach Leistungsbezüger, die sich im IV-Eingliederungsprozess befinden, im Wesentlichen von Sozial- und Privatversicherungen finanziert würden. Dienstleistungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung mit IV-Renten, die jedoch keine Ansprüche auf berufliche Massnahmen der IV haben, seien hingegen nicht finanziert. Dem Gemeinderat sei nicht klar, welcher Personenkreis nicht in den Anspruch von Integrationsmassnahmen nach IVG (Art. 8a) kommen kann und daher kantonaler Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz bedarf, welche Relevanz also die kantonal geförderte berufliche Integration haben, soll.</p>	Fehler im erläuternden Bericht; wurde korrigiert.

	<p><b>FDP</b></p> <p>ersucht um Klärung, welche Personen, die eine IV-Rente beziehen, keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV haben (vgl. erläuternder Bericht S. 16)?</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Herisau.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vorlage gemäss erläuterndem Bericht (Kapitel E) personell keine Auswirkung haben sollte. Es stelle sich die Frage, wie die Beratung des Kantons ausgestaltet sei. Nach Ansicht der PU sei eine zielbringende Beratung nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen möglich.</p>	<p>Die Beratung der betroffenen Menschen mit Behinderung bei der Wahl des Angebots erfolgt nicht über die kantonale Verwaltung, sondern über die Fachhilfe, z. B. der Pro Infirmis oder Profil. Diese Beratungsangebote sind künftig zu ergänzen mit spezialisierten Beratungen im Bereich Assistenz. Der Kanton Thurgau hat beispielsweise zur Umsetzung des Assistenzbudgets das Assistenzbüro Biel beauftragt. Dieses nimmt die Beratungen, die Abklärungen, die Durchführung sowie die Aufsichtsbesuche wahr. Dennoch steigt der Aufwand in der kantonalen Verwaltung. Neben den Gesuchen um Kostenübernahme in stationären Einrichtungen sind neu beispielsweise Gesuche für ein Assistenzbudget zu prüfen. Die Erfahrungen im Kanton Thurgau zeigen, dass es sich dabei um eine kleine Zahl von Gesuchen handelt (im Kanton Thurgau nutzen 10 Personen das Assistenzbudget). Aus heutiger Sicht sollte dieser Zusatzaufwand daher mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden können.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, an welche Lösung der Regierungsrat in Abs. 2 denkt? Würden diese Drittleistungen ausgeschrieben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Vollzug an Dritte zu übertragen. Konkret steht noch keine Lösung fest. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist bei einer Übertragung an Dritte das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten.</p>
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderung, welche in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, ein ambulantes Beratungs- und Betreuungsangebot erhalten müssten. Es reiche nicht, wenn nur Arbeitgebende eine Beratung in Anspruch nehmen könnten. Menschen mit Behinderung, welche von Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, sollten nicht von den gleichen Betreuungspersonen beraten werden, welche schon in den Werkstätten zuständig seien. Ein Zuständigkeitswechsel sei für die persönliche Entwicklung, den Ablösungsprozess notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>macht geltend, dass auch bei der Förderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarkts die Zielgruppe Menschen mit Behinderung nach Art. 2 Abs. 2 sei. Profil begrüsst die offene Formulierung, welche die Beratungsleistungen im Rahmen von Supported Employment für Kandidatinnen und Kandidaten sowie Arbeitgebende vorsehe und dazu Unterstützung durch Beiträge an Arbeitgeber ermögliche. Allerdings</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>werde in den folgenden Absätzen und in Art. 17 nur die Regelung für die Betriebe formuliert, die Beratungsdienstleistung werde nicht weiter geregelt. Für die erfolgreiche und nachhaltige Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes sei eine Beratung im Sinne des Job Coaching von hoher Bedeutung. In Art. 18 werde die Beratung und Begleitung geregelt, aber nicht nur, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht, sondern auch als Unterstützung auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.</p>	
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>bringt vor, dass Abs. 2 als Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von ambulanten Dienstleistungen diene. Es gehe um die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, die als Nischenarbeitsplatz rentenbewahrend entlohnt seien. Wenn es rentenwirksame Integration betreffe, sei die IV leistungspflichtig. Es gehe nicht um ausgelagerte Werkstattplätze oder Verleihmodelle, bei denen Menschen mit Behinderung in der Werkstatt angestellt seien.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Art. 17		
<p>Beitragsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p><b>EVP</b></p> <p>weist bei Abs. 1 darauf hin, dass die Hürde für die Anerkennung von Betrieben sehr praxis- und branchenorientiert sein müsse. Kein kleinerer Betrieb würde für den Einsatz und die Tätigkeit von behinderten Menschen grosse Konzepte schreiben wollen und/oder können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>EVP</b></p> <p>fügt hinzu, dass Abs. 2 suggeriere, dass die Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt grosse Kosten verursache. Die Realität sei, dass ergänzende Lohn- und Betreuungskosten oft ungleich günstiger sind als Kosten an einem geschützten Arbeitsplatz.</p>	<p>Die Regelung von Abs. 2 sorgt für eine Beschränkung der Kosten, sollten diese tatsächlich höher sein.</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>fragen, ob Abs. 3 auch für nachweisbare zusätzliche Personalressourcen (z.B. Aufstockung Sozialdienst), die ein Betrieb für die Integration investieren müsse, gelte.</p>	<p>Generell werden die sogenannten behinderungsbedingten Mehrkosten anerkannt. Darunter fallen alle nachweisbaren und erforderlichen Personalkosten.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>erwartet weitere Details zu den im erläuternden Bericht auf S. 9 erwähnten „[...] Arbeitgebende [...] mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden“.</p>	<p>Die Kantone Thurgau und Graubünden kennen die sogenannten Integrationsarbeitsplätze. Sie unterstützen Arbeitgebende, die in ihrem Betrieb eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Behinderung (Personen mit einer IV-Rente) anstellen mit Beiträgen und Beratung. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Integrationsplatzes durch den Kanton. Der Integrationsarbeitsplatz muss adäquat und die Betreuung durch den Arbeitgebenden sichergestellt sein. Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Arbeitgebende aufgrund der Behinderung des Mitarbeitenden einen nachweisbaren Begleitaufwand leistet und das Angebot die Integration des Mitarbeitenden fördert. Die Höhe des Beitrags an den Arbeitgebenden wird durch ein Einstufungsverfahren bestimmt. Dazu erfolgt eine Arbeitsplatzabklärung. Aufgrund eines Interviews und eines teilstandardisierten Erhebungsbogens wird die Höhe des Unterstützungsbedarfs des Mitarbeitenden mit Behinderung festgelegt</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>bringt vor, dass die Formulierung des Artikels, die Möglichkeit der Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes einschränke, statt ihnen Anreiz zu geben, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu integrieren. Im Vergleich würden Unternehmen in Deutschland oder Österreich, die keine Arbeitsplätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf anbieten, mit einer Ersatzabgabe belegt. Damit werde der Mehraufwand (etwa in</p>	<p>Die Massnahmen gemäss BIG sind für Personen, welche bereits eine IV-Rente haben und somit keinen Anspruch mehr auf IV-Massnahmen haben. Eine kantonale Quotenregelung für diesen Personenkreis wird als nicht zweckmässig und der Eingriff in die unternehmerische Freiheit als unverhältnismässig erachtet. Die Entschädigung von behinderungsbedingten Mehrkosten für Arbeitsplätze im ersten Ar-</p>

	der Betreuung) von integrationswilligen Unternehmen finanziert.	beitsmarkt kann jedoch als Anreiz dienen.
	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, ob mit der Formulierung in Abs. 2 Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt gegenüber Institutionen benachteiligt werden.</p>	Verneinung.
	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, was unter „behinderungsbedingte Mehrkosten“ gehört. Eine genaue Ausformulierung in der Verordnung werde gewünscht, denn dies sei in der Auslegung ein Streitpunkt.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>kritisiert, dass die Erläuterungen zu knapp gehalten sind. Es entstände der Eindruck, dass der Artikel etwas ungenau formuliert sei. Die Absicht sei positiv und werde unterstützt. Die Bezeichnung „anerkannte Arbeitsplätze“ sei jedoch verwirrend. Es erscheint wichtig, dass ein Arbeitsplatz alleine die Eingliederung noch nicht ermögliche. Für die Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit IV-Rente sei eine Begleitung am Arbeitsplatz von grosser Bedeutung. Das beinhalte auch die Begleitung der Arbeitgebenden, die den Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Art. 16 Abs. 1 führe die Beiträge und Beratung auf.</p>	<p>Auch in den Kantonen Thurgau und Graubünden ist die Anerkennung des Integrationsplatzes durch den Kanton Voraussetzung. Der Integrationsarbeitsplatz muss wie die Betreuung durch den Arbeitgebenden adäquat sichergestellt sein. Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Arbeitgebende aufgrund der Behinderung des Mitarbeitenden einen nachweisbaren Begleitaufwand leistet und das Angebot die Integration des Mitarbeitenden fördert.</p>

	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>sieht eine „Begriffsverwirrung“. Die Anerkennung sei bei den Leistungserbringer nach Art. 4 als Zuschreibung erwähnt und hier bei den individuellen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt. Es bräuchte den Zusatz „im ersten Arbeitsmarkt“ oder andere präzisierende Bezeichnungen.</p>	Übernahme: Anpassung Gesetzestext
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>macht geltend, dass es sich um Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt handle, die je nach Bedarf der zu unterstützenden Menschen mit Behinderung individuell Anpassungen erfordern und Begleitung benötigen. Das heisse, dass mit dem Begriff „Angebot“ sowohl der Arbeitgeber als auch der Leistungserbringer der Begleitung gemeint sein sollte. Falls nur der Arbeitgeber gemeint sei, dann würde das Job Coaching, das erforderlich sei, genau dann, wenn es am wichtigsten wäre, namentlich bei hohem Begleit- aufwand, nicht mehr innerhalb des Kostendachs möglich sein, weil der Beitrag an den Arbeitgeber schon hoch sei.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>fragt, welche Kosten für den Vergleich eingerechnet werden. Die Beratung und Begleitung bis zur Anstellung und dann das Job Coaching und der Arbeitgeberbeitrag? Wie werde verglichen? Die Pauschalen in Werkstätten würden die Betreuung in der Einrichtung, aber nicht die Aufwände für die Vermittlung in</p>	Kenntnisnahme.

	<p>den ersten Arbeitsmarkt decken. Das müsste im Vergleich miteinbezogen werden. Es bestehe ein hoher Bedarf an die Verordnung, um die Umsetzung zu definieren.</p>	
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>schlägt vor, dass anerkannte Leistungserbringer nach Art. 3 ff. auch mit Betrieben aus dem ersten Arbeitsmarkt Kooperationen im Sinne einer verlängerten Werkbank eingehen könnten. Solche Betriebe würden einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz anbieten und erhielten seitens Leistungserbringer einen Anteil des Tarifes sowie entsprechend Unterstützung in der Betreuung vor Ort. Nur bei wirtschaftlichem Interesse des ersten Arbeitsmarktes an einer „sozialen Inklusion“ überstehe die Integration bzw. das Engagement auch eine konjunkturelle Flaute.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung ist durch die Vollzugsbehörde zu regeln.</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>weisen darauf hin, dass im erläuternden Bericht der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ein hoher Stellenwert beigemessen werde und auch erkannt worden sei, dass diese Aufgaben zeitintensiv sei und fachspezifisches Wissen voraussetze. Wissen, über welches Leistungserbringer nach Art. 3 IFEG oft bereits verfügten. Das Gesetz lasse offen, ob Kooperationen von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes mit anerkannten Leistungserbringern eingegangen werden können. Eine Beteiligung des Betriebs an den Tarifen der Leistungserbringer und eine Unterstützung in der Beratung vor Ort könnten der</p>	<p>Kooperationen von Leistungserbringer gemäss IFEG und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes sind möglich.</p>

	Wirtschaft Anreiz bieten, entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen.	
<b>Art. 18</b>		
<p>Förderbereiche</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p> <p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	<p><b>EVP</b></p> <p>weist darauf hin, dass die Kann-Formulierung im Hinblick auf die generelle Ausrichtung der Vorlage wenig zweckdienlich sei. Die Kosten für unterstützende Leistungen seien in den meisten Fällen deutlich kleiner als diejenigen in einer Institution.</p>	<p>Übernahme: Anpassung Gesetzestext.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz der Anpassung des Gesetzestextes kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht.</p>
	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>beantragen folgende Formulierung von Abs. 1: „Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale [...]“.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur EVP.</p> <p>Zum Begriff „gesellschaftliche Teilhabe“ siehe Kommentar zu Art. 1.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>fordert die Ersetzung von „kann“ durch „muss“, da der Kanton im Sinne einer innovativen und zukunftsgerichteten kantonalen Behindertenintegrationspolitik (und im Sinne des Titels des Gesetzes) weitere Massnahmen nicht nur unterstützen könne, sondern in der Pflicht stehe.</p>	Siehe Stellungnahme zur EVP.
	<p><b>PU</b></p> <p>begrüssst den Artikel, da es Menschen mit Unterstützungsbedarf an finanziellen, freien Mitteln meist fehle. In der Verordnung müsse weiter ausgeführt werden, um diese Lücke zu füllen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>begrüssst die finanzielle Unterstützung für Angebote zur Integration von Betroffenen und erachtet diese als sehr wichtig. Ohne diese Beiträge sei es für ambulante Behindertenorganisationen nicht möglich, bestehende Angebote zu erweitern und/oder neue zu entwickeln, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>fragt, ob Abs. 2 lit. b auch auf die Begleitung und Beratung von Betrieben nach Art. 16 und 17 passe. Gebe es eine Aufteilung der Unterstützung in Job Coaching von Arbeitgebenden und Kandidaten (Art. 16 und 17) und Beratung bei der Stellensuche (Art. 18 Abs. 2 lit. a)? Die vorliegende Formulierung beziehe sich nur auf Menschen mit Behinderung und nicht auf Betriebe.</p>	<p>Die Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt von Personen mit einer IV-Rente erfordert sowohl Beratung und Begleitung der betroffenen Personen (Art. 18 Abs. 2 lit. a) als auch der Betriebe im ersten Arbeitsmarkt (Art. 16 Abs. 1).</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>weisen darauf hin, dass ambulante Angebote einen hohen Stellenwert hätten und in der Gesetzesvorlage nicht das nötige Gewicht erhielten. Die gewählte Formulierung „der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen...“ müsse konkretisiert werden. Avenir Social schlägt folgende Formulierung vor: „Der Kanton unterstützt weiter Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.“ Beiträge an die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung seien unverzichtbare Massnahmen. Leistungsvereinbarungen mit qualifizierten und anerkannten Fachstellen für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung könnte beweisen, dass Art. 18 ernst genommen und nicht nur als „nice to have“ aufgeführt werde.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur EPV.</p>

	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell</b></p> <p>weist darauf hin, dass ein selbstbestimmtes Leben nur möglich sei, wenn Betroffene ihre gesetzlichen Ansprüche kennen und diese auch einzufordern wissen. Wahre Wahlfreiheit könne nur gewährleistet werden, wenn die betroffenen Personen informiert seien. Beratungsstellen spielen hier eine enorm wichtige Rolle, um Klarheit zu schaffen, wo Wahlfreiheit anfangen, aber auch wo die Grenzen seien. Bauberater würden individuelle Beratungen anbieten und klären Möglichkeiten und Grenzen der gewünschten Wahl. Eine barrierefreie Gesellschaft werde nur möglich, wenn die Gemeinden konsequent die Fachstelle der Procap für behindertengerechtes Bauen in die Baugesuchsprüfung miteinbeziehen würden und potentielle Arbeitgeber in der Planung von barrierefreien Arbeitsplätzen durch diese Beratungsstelle unterstützt würden.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Art. 19</b>		
<p>Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>fragt, was unter „geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen“ zu verstehen sei.</p>	<p>Die Organisation führt ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. Sie verfügt über eine gesunde Bilanzstruktur und ist finanziell abgesichert (genügend Eigenkapital/Organisationskapital).</p>

	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>fragen, wieso diese Förderung nur auf Organisationen beschränkt sei. Es müssten aus diesem Budget nicht auch die Betroffenen selbst Anträge für Leistungen stellen können, die sie bei Organisationen einkaufen?</p>	<p>Die Unterstützung nach Art. 19 gilt nur für Organisationen, welche Leistungen für einen Personenkreis erbringen und nicht für Einzelpersonen. Die Unterstützung von Einzelpersonen richtet sich nach Art. 20.</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>merkt an, dass es sich um eine anerkannte und zertifizierte Revisionsstelle handeln soll.</p>	<p>Übernahme: Anpassung Gesetzestext.</p> <p>Im Obligationenrecht (SR 220) sowie im Gesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR 221.302) wird der Begriff „Zulassung“ verwendet, weshalb dieser im Einklang mit dem übergeordneten Recht gewählt wird.</p>
<b>Art. 20</b>		
<p>Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>erachtet die individuellen Unterstützungshilfen als ein wichtiger Bestandteil für Behinderte. Sie ermöglichen ihnen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Assistenzmodell mit Unterstützung). Es sei deshalb wie in Art. 18 nicht die Kann-Formulierung zu wählen, sondern diese verbindlich zu regeln. Zudem sei in Art. 2 Abs. 5 explizit geregelt, dass Betroffene frei über die Beanspruchung von Angeboten entscheiden können.</p>	<p>In Art. 18 wurde die Kann-Formulierung gestrichen. Anders als in Art. 18 fehlt in Art. 20 ein Absatz, wonach kein Rechtsanspruch auf die Unterstützungshilfe besteht. Aus diesem Grund kann die „Kann-Bestimmung“ nicht ohne weiteres gestrichen werden. Auch bei Art. 20 gilt der Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch besteht.</p>

<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>		
	<p><b>EVP</b></p> <p>begrüsst explizit die Stossrichtung, fragt sich jedoch, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.</p>	<p>Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>hält fest, dass individuelle Unterstützungshilfen ein wichtiges Element seien, um der Behindertenrechtskonvention – nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens – Rechnung tragen. Daher sollte diese Unterstützungshilfe gleichrangig zur Unterstützung von Angebotserbringern stehen und nicht im Abschnitt weiterer Fördermassnahmen und ebenfalls verbindlich (nicht in Form einer Kann-Formulierung) geregelt sein.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>weist darauf hin, dass das Ziel nach Abs. 1 als Entscheidungskriterium für die Förderung dienen sollte, gerade weil es um die Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung gehe. Die Höhe der Beiträge könne allenfalls aufgrund vergleichbarer Leistungen festgelegt werden, aber nicht der Grundsatzentscheid. Denn in Art. 2 werde ausdrücklich erwähnt, dass sich die Betroffenen frei entscheiden können, welche Angebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Die Festlegung des individuellen Hilfebedarfs und Berechnung der kantonalen Finanzhilfe wird eine Herausforderung für den Vollzug darstellen. Da für diesen Bereich kaum oder nur geringe Vergleichszahlen vorliegen, wird auf die Finanzierung der Leistungen im stationären Bereich abgestützt.</p>

	<p><b>FDP</b></p> <p>fragt, ob die familiäre Unterstützung mit persönlicher Assistenz gleichzusetzen und diese damit förderungswürdig seien?</p>	<p>Beim Assistenzbeitrag handelt es sich nicht um eine Förderung der Leistungserbringer. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung, wonach die betroffene Person selber direkt Beiträge erhält und ihre Leistungen selbst organisiert und bezahlt. Es ist unerheblich, wer die Leistungen erbringt, sofern die Leistungserbringung den Bedürfnissen angemessen ist und nicht teurer zu stehen kommt als durch einen anerkannten Leistungserbringer.</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>fragt, wie die Begrifflichkeit „günstige wirtschaftliche Verhältnisse“ zu verstehen und was der „zumutbare Selbstbehalt“ sei?</p>	<p>„Günstige wirtschaftliche Verhältnisse“ und „zumutbarer Selbstbehalt“ sind auslegungsbedürftige Begriffe. Sie räumen dem Kanton einen Ermessensspielraum ein, um eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung fällen zu können.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>erachtet die Formulierung als sehr defensiv. Ein innovatives Denken sei von Nöten. Es stelle sich zum Beispiel die Frage, ob sich der Kanton für das Assistenzmodell stark machen möchte oder nicht. Dieses werde etwa vom Kanton Bern deutlich forciert. Tatsache sei, dass sich die Betreuung vermehrt auch in Richtung ambulante Unterstützung entwickle. In Deutschland kenne man den Begriff der „stations-äquivalenten Behandlung“. Das heisse, dass die Behandlung/Betreuung/Beratung/Unterstützung täglich vor Ort beim/bei der Betroffenen stattfinde (6</p>	<p>Mit dieser gesetzlichen Bestimmung und dem Leitsatz 4 (Ziff. 3 des erläuternden Berichts) bekennt sich der Regierungsrat zur Förderung des ambulanten Angebots. Auf jeden Fall ist der heutige Fehlreiz zu beheben, aufgrund dessen es in der Regel immer noch einfacher ist, einen Aufenthalt in einem Wohnheim über IV-Renten und Ergänzungsleistungen sowie kantonale Betriebsbeiträge zu finanzieren, als einen Aufenthalt in einer eigenen Wohnung mit entsprechenden Assistenzleistungen. Die Formulierung wurde etwas zurückhaltend gewählt, da mit der</p>

	Tage/Woche à mindestens 1 Stunde Direktkontakt) und ihm/ihr so ein Aufenthalt in einer Institution erspart bleibe. Dies sei nicht nur kostengünstiger, sondern fallweise auch angepasster an die individuelle Situation (im Sinne vom Empowerment).	neuen Finanzierungsmethode Neuland betreten wird und die Kostenfolgen dafür einzugrenzen sind.
	<b>PU</b> beantragt die Streichung von „zumutbar“, da dies subjektiv sei. Die PU geht davon aus, dass die Verordnung die Berechnung des Selbstbehaltes regle.	Der Begriff „zumutbar“ wurde bewusst in die Formulierung aufgenommen. Er soll sicherstellen, dass Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich entsprechend an den Kosten beteiligen müssen.
	<b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b> erachtet dies als optionales Angebot für Direktzahlungen an die Zielgruppe nach Art. 2. Wichtig sei, dass in der Umsetzung möglichst pragmatische Lösungen angestrebt und realisiert werden.	Kenntnisnahme.
<b>Art. 21</b>		
Pilotprojekte <sup>1</sup> Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen. <sup>2</sup> Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.	<b>SVP</b> lehnt diesen Artikel ab. Es sei nicht Auftrag des Kantons respektive das Kerngeschäft der Verwaltung, Pilotprojekte in diesem Bereich zu konzipieren und durchzuführen. Ein Kleinkanton, wie dies Appenzell Ausserrhoden sei, soll bewährte Konzepte übernehmen und entsprechend integrieren.	Die Haltung der SVP ist nachvollziehbar. Als kleinerer Kanton ist Appenzell Ausserrhoden auf Konzepte, welche sich in anderen Kantonen bewährt haben, angewiesen. Dies wird im Grundsatz auch so gehandhabt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ermöglicht werden, ob sich bewährte Konzepte auch auf ausserrhodische Gegebenheiten übertragen lassen.

	<p><b>PU</b></p> <p>begrüsst den Artikel. Die Praxis werde weisen, wie der Kanton mit innovativen Projekten umgehe.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>begrüsst, dass der Kanton Pilotprojekte unterstützen kann zur Förderung der Integration von Betroffenen. Um die Wahlfreiheit im Wohnen zu fördern, habe Pro Infirmis SG-APP ein Pilotprojekt zum Thema Wahlfreiheit Wohnen lanciert. Eines der Ziele sei es, interessierten Menschen mit Behinderung Probewohnungen anzubieten. Während des Probewohnens verfügten die Betroffenen über ein Budget ohne Heimtaxe und erhielten somit einen reellen Eindruck, wie es ist, mit einem EL-Budget selbständig zu leben.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>begrüsst die offene Formulierung, welche pragmatische Ansätze ermögliche.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Art. 22</b>		
<p>Planung und Steuerung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p>	<p><b>SP, Heiden</b></p> <p>beantragen dass im Rahmen der Planung nach Abs. 3 die Interessenvertretungen der Betroffenen als auch die Leistungserbringer angehört werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Leistungserbringer sind nach Abs. 3 zur Mitwirkung verpflichtet. Somit sind die Leistungserbringer bereits eingebunden. Der Einbezug der Interessenvertretungen geht zu weit. Es ist im Interesse des Kantons, seine Planung gut abzustützen und die</p>

<p><sup>2</sup> Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>		<p>richtigen Akteure miteinzubeziehen. Es soll deshalb im Ermessen des Kantons bleiben und nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>fragt, welche Formulierung in Bezug auf die Periodizität in der Verordnung zu erwarten sei.</p>	<p>Aus heutiger Sicht macht ein Planungshorizont von vier Jahren Sinn.</p>
	<p><b>PU</b></p> <p>beantragt die Streichung von „in geeigneter Weise“ (recte: auf geeignete Weise) in Abs. 3, da sie nichtsagend sei.</p>	<p>Übernahme: Anpassung Gesetzestext.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>schlägt die Erweiterung der Aufzählung um „Berufsorganisationen“ vor, im Sinne des erstrebenswerten Einbezugs von Industrie und Gewerbe („[...] zwischen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen [...]). Ob sich die finanziellen Auswirkungen effektiv im gleichen Rahmen bewegen, sei zu bezweifeln.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Nach Art. 2 IFEG gewährleisten die Kantone ein Angebot an Institutionen, welches den Bedürfnissen der invaliden Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet in angemessener Weise entspricht. Aufgrund dieser Verpflichtung beschränkt sich die Angebotsplanung auf die Leistungen von Institutionen gemäss Art. 3 IFEG. Ambulante Angebote sind aber für die Bestimmung der erforderlichen Kapazität zu berücksichtigen. Der Einbezug von Industrie und Gewerbe bei diesem Gewährleistungsauftrag wird nicht als zweckmässig und zielführend erachtet.</p>
	<p><b>Pro Infirmis</b></p> <p>führt aus, dass die ambulanten Angebote zwingend bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden müssten.</p>	<p>Ambulante Angebote werden berücksichtigt, aber die erforderliche Kapazität nicht geplant.</p>
	<p><b>SBK</b></p> <p>möchte ergänzen, dass auch individuelle Betreuungsangebote im lokalen Bereich zu beachten und in die Planung miteinzubeziehen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>bringt vor, dass hier (Bedarfserhebung, Angebotsplanung, Koordination) der Durchlässigkeit Gewicht gegeben werden müsse (vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 3).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p><b>Profil – Arbeit &amp; Handicap</b></p> <p>schlägt für Abs. 4 einen Koordinationsbeauftragte/n für das Thema Behinderung vor. Allenfalls könne dies im Mandat erfüllt werden. Der Kanton habe mit dem Kooperationsforum bereits einen ersten Schritt gemacht, welcher zu begrüssen sei.</p>	<p>Gemäss Art. 22 des Gesetzesentwurfs kann der Regierungsrat eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen koordiniert.</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>begrüssen die Angebotsplanung. Es müsse bei der Bedarfsanalyse der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele der zur Verfügung stehenden Plätze von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell</b></p> <p>erwartet als grösster Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs eingeladen zu werden, damit der ambulante Teil gebührend in der Angebotsplanung berücksichtigt werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Art. 23		
<p><b>Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>fragt, ob keine Kontrollen bzw. Besuche vor Ort durchgeführt würden. Werde nur anhand der Dokumente und Unterlagen ohne Augenschein entscheiden. Werde eine direkte Anhörung resp. ein direktes Gespräch mit den Nutzern oder Nutzerinnen einer Institution geführt?</p>	<p>Kontrollen vor Ort werden bei Bedarf durchgeführt. Nicht für jegliche Ausübung der Aufsicht ist eine Kontrolle vor Ort notwendig. Wird ein Aufsichtsverfahren eröffnet, richten sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1).</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>erachtet es als zwingend, dass nur regelmässige Besuche vor Ort (im Unterschied zur Kann-Formulierung) dem gesetzlichen Auftrag einer Aufsicht gerecht werden. Dazu gehörten insbesondere direkte Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern einer Einrichtung.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p>
	<p><b>FDP</b></p> <p>regt an, dass die anerkannten Leistungserbringer zwingend den Bericht der Revisionsstelle vorlegen müssen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Nach Abs. 3 kann die zuständige Behörde bei Bedarf weitere Geschäftsunterlagen wie den Bericht der Revisionsstelle einfordern.</p>

	<p><b>PU</b></p> <p>kritisiert, dass der Artikel nur bedingt eine Aufsicht begründe. Die PU, dass das Aufsichtsmodell in der Verordnung detailliert geregelt sei.</p>	<p>Die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen erfolgt über die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1). Das Aufsichtsmodell wird daher nicht in der Verordnung zum BIG ausgeführt.</p>
<b>Art. 24</b>		
<p>Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>		
<b>Art. 25</b>		
<p>Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p><sup>1</sup> Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>ersucht um Korrektur von „[...] zu geben.“ anstelle von „[...] zu gegeben“.</p>	<p>Übernahme: Anpassung Gesetzestext</p>

	<p><b>FDP</b></p> <p>ersucht um Korrektur von „[...] zu geben.“ anstelle von „[...] zu gegeben“.</p>	Siehe Kommentar zur CVP.
	<p><b>Insos AR</b></p> <p>befürchtet, dass Abs. 2 die Grundlage für eine Verpflichtung zur KVG-Abrechnung von Pflegeleistungen bilden könne. Eine separate Abrechnung von Leistungen der Pflege über das KVG wäre wegen der sehr komplexen Abgrenzungen zur Betreuung mit massiven Verwaltungskosten (z.B. neben IBB werde dann zusätzliche Ratingsysteme BESA oder RAI notwendig) verbunden und sei dringend zu vermeiden. Wünschenswert wäre deshalb, den Absatz mit einem Zusatz bestücken, welche eine zusätzliche Aufspaltung der Abrechnungen verunmögliche.</p>	Die im vorliegenden Gesetz geregelten Leistungen gelten lediglich subsidiär zu Leistungen Dritter. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt die Leistungsabgeltung hinreichend.
<b>Art. 26</b>		
<p>Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozial-</p>	<p><b>FDP</b></p> <p>regt folgende Umformulierung an „Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten <b>nur</b>, wenn sie zur Erfassung des [...]“, um dem Datenschutz mehr Gewicht zu verleihen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung bringt materiell keine Änderung. Dem Datenschutz wird mit der bestehenden Formulierung genügend Rechnung getragen.</p>

<p>hilfe.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> auf Dritte übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>		
	<p><b>Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial</b></p> <p>fragen, was unter der explizit genannten Intimsphäre zu verstehen sei. Sollte es sich um Verhältnisse im finanziellen Kontext handeln, müsste dies klar definiert und benannt werden.</p>	<p>Die Bestimmung orientiert sich an Art. 2 des Datenschutzgesetzes (bGS 146.1). Im Fokus steht die Erfassung und die Bearbeitung der Daten über die Gesundheit. Unter Umständen können jedoch auch Daten über die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts relevant sein, weshalb sie explizit aufgeführt werden. Daten zu finanziellen Verhältnissen sind zwar schützenswert, es handelt sich jedoch nicht um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 2 des Datenschutzgesetzes.</p>
<p><b>Art. 27</b></p>		
<p>Schlichtungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	<p><b>Heiden</b></p> <p>versteht Abs. 2 nicht und fragt, ob die Fristen weiterlaufen würden.</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren hat keinen Einfluss auf gesetzliche Fristen. Diese laufen trotz Schlichtungsverfahren weiter.</p>

	<p><b>FDP</b></p> <p>fragt, wie die Nachfolgelösung für die Ombudsstelle ab 1. Januar 2022 aussieht.</p>	Siehe Stellungnahme zur SBK.
	<p><b>Pro Senectute Appenzell A.Rh.</b></p> <p>begrüsst, dass bei Konflikten kostenlos eine Schlichtungsstelle angerufen werden könne. Eine verwaltungsexterne Schlichtungsstelle sei einer internen vorzuziehen.</p>	Siehe Stellungnahme zur SBK.
	<p><b>SBK</b></p> <p>empfiehlt die Beratungsstelle Patientenstelle Ostschweiz, welche diese Leistung schon für den Kanton Thurgau erbringe und Erfahrungen in Mediation in diesem Bereich hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bis Ende 2021 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein „Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden“. Aufgrund der Erfahrung bewährt sich diese Lösung. Bei einer Änderung wird eine Evaluation durchgeführt. Die Kosten für die Schlichtungsstelle bewegen sich submissionsrechtlich im freihändigen Verfahren.</p>
<b>Art. 28</b>		
<p>Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in</p>	<p><b>FDP</b></p> <p>regt an, die Höhe der Busse in der Verordnung zum BIG festzuhalten, um den Gesetzestext nicht zu überfrachten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aufgrund des Bestimmungsgebots muss der Rahmen im Gesetz selbst umschrieben sein.</p>

Unkenntnis lässt; c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet. <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>2)</sup> .		
<b>Art. 29</b>		
Verordnungsrecht <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.		
<b>Art. 30</b>		
Übergangsbestimmung <sup>1</sup> Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.		

### 3.3. Besondere Bemerkungen zu weiteren Gesetzesbestimmungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 48 Abs. 2 Gesundheitsgesetz</b>		
<sup>2</sup> Darunter fallen insbesondere: g) <sup>(neu)</sup> Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	<b>Insos AR</b>  beantragt, allenfalls auch den Begriff „Beschäftigungsstätten“ aus den Erläuterungen (Punkt 4 Leistungsarten auf Seite 5) aufzunehmen.	Die Begriffe „Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten“ werden aus dem IFEG übernommen.